
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Januar 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Ende 2014 hatte die Bundesregierung angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge im Jahr 2015 in einem weiteren Steuergesetz aufzugreifen. Diesem Zweck dient das im Herbst 2015 verabschiedete **Steueränderungsgesetz 2015**, das in der Entwurfsfassung noch „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ hieß. Wir bringen die wichtigsten Neuerungen auf den Punkt. Außerdem fassen wir zusammen, wann der Fiskus **pauschale Zulagen** für Mehrarbeit akzeptiert. Im **Steuertipp** zeigen wir, dass sich Kosten einer **Feier aus beruflichem und privatem Anlass** hinsichtlich der Gäste aus dem beruflichen Umfeld von der Steuer absetzen lassen.

Gesetzgebung

Steueränderungsgesetz 2015 ist beschlossene Sache

Neben den Restanten aus dem Jahr 2014 hat der Gesetzgeber weiteren **Regelungsbedarf im Steuerrecht** erkannt. Er hat deshalb einen bunten Strauß an Regelungen in das Steueränderungsgesetz 2015 aufgenommen. Folgende Punkte sind von besonderer Bedeutung:

- **Sonderausgabenabzug von Unterhaltsleistungen:** Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten sind bis zu 13.805 € zuzüglich der pro

Veranlagungszeitraum für dessen Absicherung aufgewendeten Beträge (Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung) als Sonderausgaben abziehbar. Der Unterhaltsempfänger hat die Zahlungen dann als sonstige Einkünfte zu versteuern. Ab 2016 muss der Zahlende die Steuer-Identifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angeben. Auch die unterhaltene Person muss dem Unterhaltsleistenden ihre Identifikationsnummer mitteilen.

- **Fälligkeit von Dividendenzahlungen:** Der Anspruch auf Dividendenzahlung soll nach einer Neuregelung im Aktiengesetz künftig frühestens am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgenden Geschäftstag fällig sein. Eine Änderung des Einkommensteuergesetzes stellt sicher, dass kein Zufluss der Dividendenzahlung vor der Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs angenommen und keine Kapitalertragsteuer vor dem Zufluss der Dividendenzahlung erhoben wird.

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Gesetzgebung: Steueränderungsgesetz 2015 ist beschlossene Sache	1
<input checked="" type="checkbox"/> Vergleich: Entschädigung für entgehende Einnahmen wird ermäßigt besteuert	2
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrarbeit: Eine pauschale Zulage ist nur mit jährlicher Berichtigung steuerfrei	3
<input checked="" type="checkbox"/> Kindergeld: Studiert Ihr Kind im Ausland?	3
<input checked="" type="checkbox"/> Familienkasse: Eltern müssen Steuer-ID ihres Kindes im Laufe des Jahres 2016 mitteilen	3
<input checked="" type="checkbox"/> Facharzt: Wann dürfen Arbeitsverträge mit Ärzten in Weiterbildung befristet sein?	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Kosten einer gemischt veranlasseten Feier können anteilig absetzbar sein	4

- **Sachwertverfahren im Bewertungsrecht:** Ab 2016 werden die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte abgeleiteten Sachwertfaktoren angewandt und die Werte mit dem Baupreisindex des Statistischen Bundesamts gekoppelt. Die Folge sind in vielen Fällen höhere Bewertungsansätze, vor allem für die Erbschaftsteuer.
- **Anzeigepflicht des Erwerbs von Todes wegen:** Bei der Erbschaftsteuer wurden die Anzeigepflichten um die Angabe der Steuer-Identifikationsnummern der an einem Erwerb beteiligten natürlichen Personen erweitert.
- **Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag:** Für die zukünftige Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter können kleine und mittlere Unternehmen Investitionsabzugsbeträge bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Auf die Funktionsbezeichnung des anzuschaffenden oder herzustellenen Wirtschaftsguts kann man bei Investitionsabzugsbeträgen, die ab 2016 neu gebildet werden, verzichten. Nach der Neuregelung kann man für künftige Investitionen im beweglichen Anlagevermögen Beträge bis (unverändert) 200.000 € ohne weitere Angaben gewinnmindernd abziehen.
- **Lücken im Umwandlungssteuergesetz:** Beim Anteilstausch und bei Umwandlungen mit größeren finanziellen Gegenleistungen werden neuerdings die stillen Reserven aufgedeckt. Ein Ansatz der Buchwerte ist bei Erbringung sonstiger Gegenleistungen ab 2015 nur noch möglich, soweit ihr Wert 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens, maximal 500.000 €, nicht übersteigt.
- **Gewinne aus dem Verkauf von Anlagegütern:** Für inländische Betriebsstätten ist die Übertragung des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens (z.B. von Grundstücken und Gebäuden) auf ein Ersatzwirtschaftsgut steuerneutral möglich. Ab sofort kann bei einer beabsichtigten Investition im EU-/EWR-Raum die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer über fünf Jahre verteilt werden.
- **Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen:** Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen (z.B. im Gebäude eingebaute Produktionsmaschinen) gehören zum Bauwerk und fallen unter den Wechsel der Steuerschuldnerschaft.
- **Unrichtiger bzw. unberechtigter Umsatzsteuer ausweis:** In allen Fällen des unrichtigen (falsche Höhe) bzw. unberechtigten Steuer ausweises (z.B. steuerfreier Umsatz) entsteht

die geschuldete Steuer ab sofort zum Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

Hinweis: Die Bundesländer hatten im Gesetzgebungsverfahren noch weitere Änderungen gefordert. Dazu gehörten zum wiederholten Male Vorschläge zur Steuervereinfachung (unter anderem Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags) sowie Verschärfungen bei der Abgrenzung von Sachbezügen in der Lohnsteuer (Abschaffung der 44-€-Grenze für Gutscheine an Arbeitnehmer) und beim Nachweis von Krankheitskosten (Ausweitung der Fälle mit Erfordernis eines amtsärztlichen Attests). Diese Vorschläge sind bis Ende 2015 nicht umgesetzt worden. Ob sie erneut aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten.

Vergleich

Entschädigung für entgehende Einnahmen wird ermäßigt besteuert

Außerordentliche Einkünfte wie Entschädigungen können vom Empfänger mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz versteuert werden. Der Steuergesetzgeber will so **Progressionsnachteile** ausgleichen, die ein entschädigungsbedingt erhöhtes Einkommen bei einer regulären Besteuerung nach sich ziehen würde. Dass auch Entschädigungszahlungen begünstigt sein können, die einem Selbständigen infolge einer Vergleichsvereinbarung zufließen, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.

Im Urteilsfall hatte der Betreiber einer mobilen Altenpflege nach einem jahrelangen Rechtsstreit mit dem Land Rheinland-Pfalz und einem Landkreis in einen Vergleich eingewilligt. Danach verzichtete er auf eine ihm zustehende Förderung nach dem Landesgesetz über ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegehilfen (LPflegeHG) und erhielt im Gegenzug eine Entschädigungszahlung von insgesamt 192.000 €. Das Finanzamt hatte diese Entschädigung dem regulären Steuersatz unterworfen, der BFH gestand dem Pflegedienstbetreiber dagegen den **ermäßigten Einkommensteuersatz** zu.

Eine ermäßigte Besteuerung setzt laut BFH voraus, dass eine kausale Verknüpfung zwischen Entschädigung und entgangenen Einnahmen besteht und Letztere bei tatsächlicher Zahlung steuerpflichtig gewesen wären. Diese Voraussetzung war erfüllt, weil der Pflegedienstbetreiber die Zuschüsse nach dem LPflegeHG bei tatsächlicher Zahlung als Betriebseinnahmen hätte versteuern müssen. Auch das weitere Erfordernis, wonach die Entschädigung eine **Ersatzleistung** sein muss, die auf einer eigenständigen Rechts- oder

Billigkeitsgrundlage beruht, war erfüllt. Die Entschädigung im Urteilsfall war nicht nur eine abgewandelte Zahlungsart der ursprünglich strittigen Fördergelder, sondern eine Zahlung, die auf einer neuen Rechtsgrundlage beruhte.

Hinweis: Der BFH hat die Entschädigungszahlung auch nicht den gewöhnlichen Geschäftsvorfällen eines Selbständigen zugeordnet, was eine ermäßigte Besteuerung ebenfalls ausgeschlossen hätte. Stattdessen ging das Gericht davon aus, dass der Geschäftsvorfall nicht dem „Tagesgeschäft“ des Pflegedienstbetreibers zuzurechnen und somit durchaus ungewöhnlich war.

Mehrarbeit

Eine pauschale Zulage ist nur mit jährlicher Berichtigung steuerfrei

Mehrarbeit, Wochenendarbeit und das Arbeiten an Feiertagen ist nicht jedermanns Sache. Üblicherweise zahlen Arbeitgeber daher zusätzlich zum Arbeitslohn eine Zulage, die (in der Höhe begrenzt) steuerfrei ist. Das Finanzamt kann Arbeitnehmern die **Steuerbefreiung** aber auch versagen, wie ein Bauingenieur kürzlich feststellen musste. Während eines Offshore-Einsatzes hatte er eine pauschale Zulage von 750 € monatlich erhalten, um seine Einsätze im Schichtdienst, an Feiertagen und Wochenenden abzugelten.

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat diese Pauschale als **nicht begünstigt** beurteilt. Eine pauschale Zulage wird nach Ansicht der Richter pauschal für die Belastung aus der Mehrarbeit gezahlt. Das entspricht dem Grundgedanken von ganz normalem - und damit steuerpflichtigen - Arbeitslohn. Nur wenn die tatsächlich mehrgeleistete Arbeit zu den begünstigten Zeiten mit einer individuellen Zulage bedacht wird, kann die Steuerbefreiung beansprucht werden.

Das FG räumte zwar ein, dass eine Vereinfachung durch die Zahlung eines regelmäßig gleich hohen Vorschusses oder Abschlags nicht zwangsläufig zur Versagung der Steuerbefreiung führt. Spätestens im letzten Abrechnungsmonat mit der Ausstellung der Jahreslohnsteuerbescheinigung muss dieser **Abschlag** aber **korrigiert** werden. Das hatte der Arbeitgeber des Bauingenieurs nicht getan. Erst der Bauingenieur hat die begünstigten Zeiten in seiner Einkommensteuererklärung aufgeführt und die Pauschale so in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Bestandteil aufgesplittet - leider zu spät.

Hinweis: Zur Vermeidung teurer Fehler bei der Lohnversteuerung beraten wir Sie gern. Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an.

Kindergeld

Studiert Ihr Kind im Ausland?

Kinder, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands, der EU oder des EWR innehaben, werden in aller Regel nicht mehr kindergeldrechtlich berücksichtigt. Eltern haben deshalb während eines Auslandsstudiums ihres Kindes, das außerhalb der EU bzw. des EWR stattfindet, regelmäßig keinen Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge mehr. Dass sich diese kindbedingten Vergünstigungen durch einen beibehaltenen **Kindeswohnsitz im Inland** „retten“ lassen, zeigt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Entscheidungsfall hatte ein volljähriger Sohn im Jahr 2013 ein vierjähriges Bachelorstudium in China aufgenommen; in den Sommersemesterferien 2013 und 2014 war er für jeweils sechs Wochen in seinen elterlichen Haushalt nach Deutschland zurückgekehrt. Die Familienkasse ging davon aus, dass der Sohn seinen Wohnsitz nach China verlegt hatte, und forderte das Kindergeld ab Beginn des Bachelorstudiums zurück.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Sohn während seines Bachelorstudiums weiterhin einen **Wohnsitz im Inland** innehatte und somit kindergeldrechtlich zu berücksichtigen war. Entscheidend war, dass der Sohn mindestens die Hälfte seiner ausbildungsfreien Zeit in Deutschland verbracht hatte und seine Wohnverhältnisse sowie persönlichen Bindungen für einen stärkeren Bezug zu Deutschland als zum Studienort sprachen. Nicht erforderlich ist laut BFH, dass das Kind den weit überwiegenden Teil seiner ausbildungsfreien Zeit in Deutschland verbringt.

Hinweis: Um einen beibehaltenen Inlandswohnsitz des Kindes nachweisen zu können, sollten Eltern eine intensive Beweisvorsorge betreiben und zum Beispiel Flug- und Zugtickets der An- und Abreise aufbewahren.

Familienkasse

Eltern müssen Steuer-ID ihres Kindes im Laufe des Jahres 2016 mitteilen

Ab 2016 setzt der Bezug von Kindergeld die Angabe der Steuer-Identifikationsnummern (Steuer-ID) des Kindes und des Kindergeldberechtigten voraus. Dadurch soll ein doppelter Kindergeldbezug verhindert werden. Neuanträge müssen die Nummer direkt enthalten. Wer bereits Kindergeld bezieht und seiner Familienkasse die Steuer-ID seines Kindes noch nicht mitgeteilt hat, kann diese Meldung **im Laufe des Jahres 2016** nachholen. Die Steuer-ID ist zwingend schriftlich mitzu-

teilen, ein Anruf wird nicht akzeptiert. Wer die Steuer-ID schon in einem Kindergeldantrag angegeben hat, muss nicht tätig werden.

Facharzt

Wann dürfen Arbeitsverträge mit Ärzten in Weiterbildung befristet sein?

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (LAG) hat sich mit dem Arbeitsvertrag einer Ärztin in Weiterbildung auseinandergesetzt. Sie war bei einem kommunalen Krankenhaus als Assistenzärztin in **Teilzeit** eingestellt worden. Das Arbeitsverhältnis war für die Zeit vom 01.07.2012 bis zum 30.06.2014 befristet. Im Arbeitsvertrag war vermerkt, dass die Befristung „zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung“ erfolgte.

Im Verlauf des Beschäftigungsverhältnisses kam es zwischen der Ärztin und ihrem vorgesetzten Chefarzt zu Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Weiterbildung. Kurz vor Ablauf der Befristung klagte die Ärztin vor dem Arbeitsgericht, denn sie wollte die Feststellung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses erreichen. Vor dem Arbeitsgericht unterlag sie zwar, das LAG gab ihr aber Recht. Die Befristung richtet sich in einem solchen Fall nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVtrG). Für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses muss demnach ein **ausreichender sachlicher Grund** vorliegen. Dazu muss die Beschäftigung nach dem ÄArbVtrG

- der zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Facharzt,
- dem Erwerb einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder
- dem Erwerb einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung

dienen. Im Streitfall ging das LAG davon aus, dass die Weiterbildung der Ärztin für den Erwerb einer Anerkennung mit dem Schwerpunkt „Gastroenterologie“ nicht zeitlich und inhaltlich strukturiert war. Da es damit keine Rechtfertigung für eine Befristung gab, lag ein **unbefristetes Arbeitsverhältnis** vor.

Hinweis: Ein Weiterbildungsplan muss für eine zulässige Befristung nicht in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden. Eine zeitlich und inhaltlich strukturierte Weiterbildung muss jedoch objektiv vorhanden sein.

Steuertipp

Kosten einer gemischt veranlassenen Feier können anteilig absetzbar sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit den Kosten einer Feier befasst, die ein Steuerberater 2009 anlässlich seiner bestandenen Steuerberaterprüfung und seines 30. Geburtstags ausgerichtet hatte. 46 Arbeitskollegen, 32 Verwandte und Bekannte sowie 21 Mitglieder eines Posaunenchores hatten an dem Fest teilgenommen. Den beruflich veranlassenen Kostenteil der Feier wollte der Berater als Werbungskosten abziehen; diesen Betrag hatte er durch eine **Aufteilung nach Köpfen** (46/99) ermittelt. Nachdem weder Finanzamt noch Finanzgericht die Kosten anerkannt hatten, gab ihm der BFH nun Rückendeckung.

Der BFH hat das ablehnende finanzgerichtliche Urteil aufgehoben, weil die Aufwendungen einer gemischt veranlassenen Feier sehr wohl nach der Herkunft der Gäste aufgeteilt werden können. Allerdings wies der BFH darauf hin, dass die Teilnahme von Arbeitskollegen nicht automatisch für eine (anteilige) berufliche Veranlassung spricht, da zu Arbeitskollegen häufig auch privater Kontakt besteht. Daher muss für die Zuordnung dieser Personen zur **privaten oder beruflichen Sphäre** wie folgt unterschieden werden:

Werden Kollegen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit (z.B. Abteilung) oder nach ihrer Funktion eingeladen, legt diese abstrakt **berufsbezogene Auswahl** den Schluss nahe, dass die Ausgaben für diese Gäste ausschließlich beruflich veranlasst und somit abziehbar sind. Das gilt selbst dann, wenn der Gastgeber mit einzelnen Kollegen befreundet ist. Lädt der Gastgeber dagegen nur **einzelne Kollegen** ein, legt diese Auswahl eine private Mitveranlassung nahe, so dass ein Abzug der auf diese Gäste entfallenden Kosten ausscheidet.

Hinweis: Das Finanzgericht muss nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen, nach welchen Kriterien der Steuerberater seine Arbeitskollegen eingeladen hatte. Sollte sich hier eine berufsbezogene Auswahl erkennen lassen, muss ihm der anteilige Werbungskostenabzug wohl zugestanden werden.

Die vom BFH aufgestellten Grundsätze dürften sich auf den Betriebsausgabenabzug bei Selbständigen übertragen lassen.

Mit freundlichen Grüßen